MITTEILUNGSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Creußen









Jahrgang 42 Freitag, 15. Mai 2020 Nr. 10/2020

Naturlandhof Albrecht

Bio Lamm- und Rindfleisch



Verkaufstermine:

Freitag und Samstag, 12.00 - 18.00 Uhr:

 29. und 30. Mai
 25. und 26. September

 26. und 27. Juni
 30. und 31. Oktober

 24. und 25. Juli
 27. und 28. November

 28. und 29. August
 18. und 19. Dezember

Kontakt:

Culmberg 5, 95473 Haag Tel.: 0171/2075053

E-Mail: naturlandhof-albrecht@web.de





Gisela Wirth-Baier, Vestgasse 7, 95743 Creußen Tel. 09270-1554 oder Mobil: 0171-7559289





Bunte Truhe Schönes für den Garten

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag jeweils von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Gastwirtschaft Maisel

"Zum Seppara" - Creußen, Nürnberger Straße Telefon Nr. 09270-222

Für Ihre Unterstützung möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Bis auf Weiteres werden wir weiterhin Sonntag mittag Essen mit Vorbestellung (bis Samstag 15 Uhr) anbieten.

Zu unserer üblichen Sonntagskarte gibt es zusätzlich:

am 17.05. Wildschweinbraten am 24.05. Saueres Geräuchertes

am 31.05. Gansbrust am 07.06. Rinderbraten

Unser Angebot zu Pfingsten (Abholung am 30.05.20):

Bratwürste, Steaks und Bauch sowie feine und grobe Mettwurst, Bauernseufzer und Pfefferwürste auf Vorbestellung bis zum 27.05.20 erhältlich.



Praxis für Ergotherapie

Theodor-Künneth-Straße 1, 95473 Creußen Telefon 09270 9849115

Montag bis Donnerstag 8.30 bis 19 Uhr, Freitag 8.30 bis 15 Uhr Termine nach Vereinbarung

Kinder – Erwachsene | Haus- und Heimbesuche | alle Kassen







--- Günthner

Haustechnik Günthner GmbH

Wirbenz 2b 95469 Speichersdorf

- Tel. (09642) 91 53 32 0
- Fax (09642) 91 53 32 50
- www.guenthner-hls.de
- info@guenthner-hls.de
- fb.com/haustechnikguenthnergmbh/











breutec GmbH Reschke & Weiß



Fenster/Türen



Rollläden



Markisen



Insektenschutz



Garagentore

Hauptstraße 76 - 91257 Pegnitz Tel. 09241 – 726 200 www.breutec.de



Ihr Meisterbetrieb für Hummeltal & Umgebung Pottensteiner Str. 10 · 95503 Hummeltal Telefon: 09201 95633 · www.haustechnikbauer.de

Jetzt Heizung erneuern und Förderungen nutzen!

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren!



Solarthermie

Biomasse

Wärmepumpe

Gas-Hybridheizung

Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft Creußen

Publikumsverkehr:

Geschäftsstelle Creußen, Bahnhofstraße 11

Öffnungszeiten des Bürgerbüros:

Montag bis Mittwoch
Donnerstag

durchgehend 08.00 bis 14.00 Uhr
durchgehend 08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag

08.00 bis 12.00 Uhr

Adresse: Verwaltungsgebäude, Bahnhofstr. 11 95473 Creußen

Tel. 09270/989-0, Fax 09270/989-77

Gemeinschaftsvorsitzender:

Martin Dannhäußer, 1. Bürgermeister der Stadt Creußen

Geschäftsstellenleiter: Klaus Baumgärtner

Die E-Mail-Adressen lauten:

stadt@vgem-creussen.bayern.de
tourist-info@vgem-creussen.bayern.de
martin.dannhaeusser@vgem-creussen.bayern.de
info@vgem-creussen.bayern.de
kaemmerei@vgem-creussen.bayern.de
ordnungsamt@vgem-creussen.bayern.de
bauamt@vgem-creussen.bayern.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.vg-creussen.de

Verwaltung öffnet wieder regulär!

Ab **Montag, 18.05.2020** kehrt die Verwaltung zum Regelbetrieb zurück und öffnet das Verwaltungsgebäude wieder zu den üblichen Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr.

Dennoch bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger vorab telefonisch zu klären, ob ein persönlicher Besuch zwingend erforderlich ist. Dies dient dazu, das gegenseitige Ansteckungsrisiko so gering wie möglich zu halten. Viele Anliegen können auch telefonisch oder per E-Mail geklärt werden.

Alle Besucher des Verwaltungsgebäudes bitten wir, die Hygieneregeln zu beachten, das Haus nur mit Mund-Nasen-Bedeckung zu betreten und einen Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Bei Erledigungen im Bürgerbüro bitten wir zudem darauf zu achten, dass nicht mehr als 2 Personen gleichzeitig im Wartebereich verweilen und zugleich zu warten bis man aufgerufen wird. Eine Möglichkeit zur Händedesinfektion wird dort ebenfalls bereitgestellt.

Wir bitten die Besucher schon jetzt um Verständnis für diese Maßnahmen, freuen uns aber, allen Bürgerinnen und Bürgern wieder vollen Service bieten zu können!

gez. Martin Dannhäußer Gemeinschaftsvorsitzender

Impressum: Herausgeber: D & V Böhme, 95473 Creußen, Neuhofer Str. 24, Tel. 09270/9633, eMail: boehme-creussen@t-online.de Verantwortlich für den amtlichen Teil: M. Dannhäußer, Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, 1. Bgm. Stadt Creußen, 95473 Creußen, Bahnhofstr. 11, Tel. 09270/989-21, Fax 09270/989-77 Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: D & V Böhme, Creußen, Neuhofer Str. 24 - email: boehme-creussen@t-online.de Für den Anzeigenteil gelten die Allgem. Geschäftsbedingungen.

Am Freitag, 22. Mai 2020,

bleiben das Rathaus der Stadt Creußen und Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Creußen sowie der Bauhof der Stadt Creußen und das Wasserwerk

ganztägig geschlossen.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

Hundesteuer - Fälligkeit 01.05.2020 Grund- und Gewerbesteuern - Fälligkeit 15.05.2020 Wasser- und Kanalgebühren - Fälligkeit 15.05.2020

Am <u>01.05.2020</u> war die Hundesteuer 2020 und zum <u>15.05.2020</u> ist die 2. Rate der Grundsteuer, Gewerbesteuer- sowie die Wasser- und Kanalgebühren-VZ fällig. Soweit Einzugsermächtigungen erteilt wurden, erfolgt die Abbuchung der fälligen Beträge im Bankeinzugsverfahren.

Liegt keine Einzugsermächtigung vor, sind die fälligen Beträge unter Angabe der Finanzadresse an die jeweilige Gemeinde zu überweisen:

Wichtiger Hinweis: Die VR Bank Bayreuth-Hof eG hat neue Kontonummern/IBAN sowie BIC, die ab sofort zu verwenden sind.

Stadt Creußen

Sparkasse Bayreuth DE14 7735 0110 0000 3000 38

BYLADEM1SBT

VR-Bank Bayreuth-Hof DE91 7806 0896 0008 9332 19

GENODEF1H01

Gemeinde Haag

Sparkasse Bayreuth DE24 7735 0110 0570 0503 10

BYLADEM1SBT

VR-Bank Bayreuth-Hof DE15 7806 0896 0009 6453 06

GENODEF1H01

Gemeinde Prebitz

Sparkasse Bayreuth DE82 7735 0110 0000 3006 57

BYLADEM1SBT

VR-Bank Bayreuth- Hof DE37 7806 0896 0008 9232 30

GENODEF1HO1

Markt Schnabelwaid

Sparkasse Bayreuth DE89 7735 0110 0000 3200 28

BYLADEM1SBT

VR-Bank Bayreuth-Hof DE06 7806 0896 0008 9106 93

GENODEF1HO1

Wasserzweckverband Creußen

Sparkasse Bayreuth DE14 7735 0110 0020 0745 55

BYLADEM1SBT

VR-Bank Bayreuth-Hof DE62 7806 0896 0008 9452 84

GENODEF1H01

Steuerzahler und Abgabepflichtige, die bisher die fälligen Steuern in der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft **bar** eingezahlt haben, werden aus Rationalisierungsgründen gebeten, künftig die Steuern sowie die Wasser- und Kanalgebühren bei den vorstehend genannten Banken mit Angabe der Finanzadresse (FAD) einzuzahlen.

Fundsachen

Beim Fundamt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen wurden ein Rucksack und ein Geldbetrag

abgegeben.

Der Verlierer wird hiermit aufgefordert, beim Fundamt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen, Bahnhofstr. 11, Bürgerbüro (Zimmer 11), Telefon 09270/989-13 vorzusprechen und seine Rechte wahrzunehmen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der "Creußener Gruppe"

24-Stunden-Entstörungsdienst bei Versorgungsstörungen

Um Versorgungsstörungen im Netzgebiet des Wasserzweckverbandes "Creußener Gruppe" schnellstens beheben zu können, sind unsere Fachleute rund um die Uhr einsatzbereit.

Bei Störungen in der Trinkwasserversorgung Tel. 0171 – 30 14 305

Vergewissern Sie sich vorher, ob der Fehler nicht in Ihrer Kundenanlage liegt. In solchen Fällen sind entsprechende Installationsunternehmen zuständig.



Stadt Creußen

Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Stadt Creußen zur Abgabe von Grüngut

Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr Mittwoch von 17.00 bis 18.00 Uhr

Störungsdienst bei Entsorgungsstörungen

Um Störungen im Kanalnetz der Stadt Creußen beheben zu können, stehen unsere Fachleute zur Verfügung.

Bei Störungen in der Abwasserentsorgung Tel. 0171 – 30 14 304

Vergewissern Sie sich bitte vorher, ob der Fehler nicht in Ihrer Kundenanlage liegt. In solchen Fällen sind entsprechende Sanitärinstallationsunternehmen zuständig.

Sitzung des Stadtrates Creußen

Die nächste Sitzung des Stadtrates Creußen findet am Montag, den **25. Mai 2020** um 19.00 Uhr in der **Mehrzweckhalle** in Creußen statt.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Creußen erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister (§ 4) und 16 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den Ältestenausschuss, der zum Ferienausschuss bestimmt wird, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 5 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je $30 \in$ für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Im Fall der Ladung mittels elektronischer Hilfsmittel erhalten die Gemeinderatsmitglieder einen Pauschalbetrag von monatlich $15 \in$ als Abgeltung der für die elektronischen Hilfsmittel notwendigen Betriebskosten.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von $20\,\mathrm{e}$ je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von $20\,\mathrm{e}$ je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen Der zweite und der dritte Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 21.07.2014 außer Kraft.

Creußen, 05.05.2020 Stadt Creußen gez. Dannhäußer 1. Bürgermeister

Geschäftsordnung des Stadtrates Creußen (Geschäftsordnung – GeschO)

Der Stadtrat Creußen gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

Geschäftsordnung

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben I. Der Gemeinderat § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetzes bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten vorberatenden Ausschüssen zur Vorbereitung der Gemeinderatsentscheidungen und die in § 8 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

- Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- 1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
- 2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
- 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
- 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
- 5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
- 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
- 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
- 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen, ausgenommen Einbeziehungssatzungen nach § 34 BauGB sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung,
- 9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
- 10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
- 11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO) und den Stellenplan,
- 12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
- 13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
- 14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
- 15. die Benennung und Abberufung des oder der behördlichen Datenschutzbeauftragten,
- 16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
- 17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

- 18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- 19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
- 20. die Entscheidung über Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer.
- 21. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
- 22. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, wobei der Beschluss von Einbeziehungssatzungen nach § 34 BauGB dem Bauausschuss zugewiesen ist.
- 23. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
- 24. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
- 25. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
- 26. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
- 27. die Angelegenheiten der Sparkassen, soweit die Gemeinde als Träger zur Mitwirkung betroffen ist.

II. Die Gemeinderatsmitglieder § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bzw. Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister oder Bürgermeisterinnen einzelne seiner Befugnisse (§§ 12 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.
- (6) Der Gemeinderat bestellt für folgende Aufgabengebiete/Referate nachfolgende Mitglieder bzw. Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger als Referenten:

 Kinder und Jugend: Julian Haumaier
 Sport und Vereine: Oliver Theisinger
 Umweltangelegenheiten, Klimaschutz: Renate van de Gabel-Rüppel

Senioren: Petra Preißinger
 Umsetzung des ISEK: Raimund Nols
 Landwirtschaft: Elke Sendelbeck
 Forstwirtschaft: Werner Lautner
 Natur, Landschaft und Artenschutz: Wilbald König-Zeußel

Museum: Marianne Abel Tourismus: Stefan Meyer

Die Arbeit der Referenten erfolgt in zeitlicher und organisatorischer Abstimmung mit dem ersten Bürgermeister.

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Gemeinderat. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Gemeinderatsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 24 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 25 versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend. Die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten (Beschaffung eines Empfangsgeräts, Fertigung von Ausdrucken u.a.) und deren Schutz können z.B. über eine monatliche IT-Pauschale abgegolten werden. Für die Beschaffung gewährt der Stadtrat einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 300 €.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen, sowie deren Vorsitz und ihre Stellvertretung sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat. Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).
- (2) Einzelne Stadtratsmitglieder oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

III. Die Ausschüsse § 6 Bildung, Vorsitz und Auflösung

(1) In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). Die Sitze werden nach dem Verfahren Sainte-Laguë / Schepers verteilt. Dabei wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind. Jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los. Das in Satz 2 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d, Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach Hare-Niemeyer wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt; jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen; die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. Bei Anwendung des alternativen Verfahrens nach d'Hondt wird die Zahl der Gemeinderatssitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Ausschusssitze zu vergeben sind; jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft wird sodann der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie sie jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung auf Vorschlag der Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.
- (3) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister oder einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Ist die den Vorsitz übernehmende Person bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt deren Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 GO). Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

§ 7 Vorberatende Ausschüsse

- (1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.
- (2) Vorberatender Ausschüsse werden wie folgt gebildet:
 - der Haupt- und Finanzausschuss. Er dient der Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen.
 - · Der Ältestenausschuss. Er dient:
 - a) zur Vorberatung von Angelegenheiten der Repräsentation von größerer Bedeutung und Regelung der Vertretung der Stadt in überregionalen Verbänden unter Beachtung des gesetzlichen Vertretungsrechts des ersten Bürgermeisters nach Art. 38 Abs. 1 GO; der Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, insbesondere Erhaltung, Erweiterung und Unterstützung gewerblicher Betriebe, Behörden und ähnlicher Institutionen.
 - Vorberatung über die Angelegenheiten der Geschäftsordnung und der Satzung über das Gemeindeverfassungsrecht der Stadt Creußen, und über Auszeich-

nungen der Stadt Creußen. Er dient zur Vorberatung der Satzungen und Verordnungen der Stadt Creußen.

c) Der Ältestenausschuss dient ferner der Unterrichtung der Fraktionen über besonders wichtige Angelegenheiten, dem Meinungsaustausch zwischen den Fraktionen und interfraktionellen Absprachen.

§ 8 Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (2) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder dessen Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln und Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall mit Ausnahme von Bauaufträgen (Aufträge für Maßnahmen nach § 87 Nr. 6 KommHV-K und für den Unterhalt der Liegenschaften nach 2.3.1. i.V.m. 2.3.3. der AllgZVKommGrPL),
- der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- Erlass 10.000 €
- Niederschlagung 25.000 €
- Stundung bis 1 Jahr 75.000 €
- Stundung über 1 Jahr 50.000 €
- Aussetzung der Vollziehung 25.000 €,
- die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 50.000 € und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 35.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder falls dieser nicht feststeht einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von $100.000\,\mathrm{e}$,
- die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 10.000 € je Einzelfall,
- Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen und für den Anund Verkauf von Wertpapieren,
- b) Personalangelegenheiten der gemeindlichen Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A9 und der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO); Abs. 3 Nr. 3 bleibt unberührt,
- e) Abschluss von Zweckvereinbarungen ohne Befugnisübertragungen soweit nicht der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin dafür zuständig ist bzw. selbstständig entscheidet.

2. Bau- und Umweltausschuss:

a) Erteilung von Bauaufträgen (Aufträge für Maßnahmen nach § 87 Nr. 6 KommHV-K und für den Unterhalt der Liegenschaften nach 2.3.1. i.

- V. m. 2.3.3. der AllgZVKommGrPL), bis zu einer Auftragssumme von 100.000 €,
- b) Allgemeine Angelegenheiten im Zusammenhang mit Grundstücken der Stadt, insbesondere die Verpachtung der unbebauten Grundstücke,
- c) Vergabe von städtischen Liegenschaften für Wohn-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Zwecke,
- d) Allgemeine Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeit, der Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
- e) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts,
- f) Vorgänge im Zusammenhang mit der Denkmalpflege, Gewährung von Zuschüssen für denkmalpflegerische Maßnahmen,
- g) Vorberatung zur Umsetzung des ISEK,
- h) Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BayBO für Bauvorhaben größerer Schwierigkeit (Gebäudeklasse 4 und 5). Erteilung von isolierten Befreiungen und Erteilung der Zustimmung zu Abweichungen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes. Abgabe von Stellungnahmen nach Art. 67 Abs. 4 BayBO,
- i) Beratung und Beschlussfassung zum Erlass von Einbeziehungssatzungen nach § 34 BauGB,
- j) sonstige Angelegenheiten im Vollzug von Satzungen und Verordnungen der Stadt im Bereich öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit nicht der erste Bürgermeister dafür zuständig ist und selbstständig entscheidet.

3. Ältestenausschuss:

Während der Stadtratsferien in der Zeit vom 1. August bis 15. September obliegt dem Ältestenausschuss die Erledigung aller Aufgaben, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. Aufgaben, die der Beschlussfassung des Stadtrates gesetzlich (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 GO) bzw. nach der Geschäftsordnung für den Stadtrat Creußen zugewiesen sind, darf der Ältestenausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können.

Der Ältestenausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die Kraft Gesetz von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister 1. Aufgaben § 10 Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 11 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

- (1) Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). Er oder sie kann dabei einzelne seiner oder ihrer Befugnisse den weiteren Bürgermeistern und Bürgermeisterinnen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Stadtrats hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin vollzieht

die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Gemeindebediensteten und übt die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten und Gemeindebeamtinnen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und Stadtbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin erledigt in eigener Zuständigkeit
- 1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
- 2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
- 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
- 4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
- 5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- 6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- 7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertender Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
- 8. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
- 9. die Aufgaben als Vorsitzender oder Vorsitzende des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
- 10. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).
- (2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters oder der ersten Bürgermeisterin gehören insbesondere auch:
- 1. in Personalangelegenheiten der Stadtbediensteten:
- a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften
- b) Entscheidungen im Zusammenhang mit der Genehmigung von Nebentätigkeiten.
- 2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung

und Höhe festgelegt sind,

- im Übrigen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:
- Erlass 2.500 €
- Niederschlagung 12.500 €
- Stundung bis ein Jahr 25.000 €
- Stundung über ein Jahr 12.500 €
- Aussetzung der Vollziehung 12.500 €
- c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
- d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder − falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht − einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 25.000 €,
- e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 10.000 € erhöhen,
- f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 2.500 € je Einzelfall.
- 3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozesserklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten oder eine Prozessbevollmächtigte, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 25.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat, der Verwaltungsgemeinschaft oder einem Ausschuss vorbehalten sind, insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

4. in Bauangelegenheiten:

- a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 54 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
- b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
- c) die Stellungnahme nach Art. 64 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m. Dem Bauausschuss werden die gemeindlichen Einvernehmen zur Kenntnis gebracht.
- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
- d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB bei Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts. Die Vorkaufsrechtsanfragen werden trotzdem dem Stadtrat in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach den Absatzätzen 1 Nr. 7 und Absatz 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem

Seite 9 10/2020

ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Alle Beträge in § 12 sind als Bruttobeträge zu verstehen

§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 15 Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.), bleiben unberührt.

2. Stellvertretung § 16 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen, weitere Stellvertretungen, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister oder von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn dieser oder diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister oder der dritten Bürgermeisterin vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bzw. Bürgermeisterin bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte **Willibald König-Zeußel** gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weitere Stellvertretung.
- (3) Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher § 17 Rechtsstellung, Aufgaben

- (1) Der Ortssprecher bzw. die Ortssprecherin ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger oder Gemeindebürgerin mit beratenden Aufgaben. Sie/er hat das Recht, an allen Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.
- (2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen.

B. Der Geschäftsgang I. Allgemeines

§ 18 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) Stadtrat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehan-

delt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser oder diese in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

§ 19 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 20 Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörender, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 21 Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
- 1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
- 2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
- 3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen. Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
- 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist
- 2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen § 22 Einberufung

- (1) Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er oder sie die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm oder ihr stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Verwaltungsgebäudes, Bahnhofstr. 11, 95473 Creußen, im Alten Rathaus Creußen, Am Alten Rathaus 6, 95473 Creußen oder soweit notwendig in der Mehrzweckhalle, Bahnhofstr. 11, 95473 Creußen, statt; sie beginnen in der Regel um 19 Uhr. Regelmäßiger Sitzungstag für Stadtratssitzungen ist der Montag. In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt

§ 23 Tagesordnung

- (1) Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Stadtratssitzung zu setzen. Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Stadtratsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Stadtratssitzungen.
- (3) Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 24 Form und Frist für die Einladung

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen, indem der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt werden. Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Die Tagesordnung geht zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigefügt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden grundsätzlich nur elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 1 zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

$\S~25\,Antr\"{a}ge$

- (1) Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in verschlüsselter Form zu übermitteln. Anträge sollen spätestens bis zum 14 Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags u. ä., oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf § 26 Eröffnung der Sitzung

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

§ 27 Eintritt in die Tagesordnung

- (1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der erste Bürgermeister die Beratung.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem Vorsitzenden erteilt wird. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Bei Wortmeldungen "zur Geschäftsordnung" ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) Die Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
- 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem Vorsitzenden geschlossen.
- (7) Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. Bei weiteren Verstößen kann der Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 29 Abstimmung

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf "Schluss der Beratung" schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
- 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
- Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
- 3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
- 4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.
- (3) Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit "ja" oder "nein" beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge "ja" "nein" abgestimmt.
- (5) Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweiser negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 30 Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden sich bewerbenden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. Haben mehrere Personen die gleiche zweit

höchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 31 Anfragen

Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen der Vorsitzende oder anwesende Gemeindebedienstete solche Anfragen sofort beantworten. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 32 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift § 33 Form und Inhalt

- (1) Über die Sitzungen des Stadtrats werden Ergebnisniederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger und Gemeindebürgerinnen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Stadtratsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 34 sinngemäß. Für den Geschäftsgang der vorberatenden Ausschüsse gelten die §§1, 20 Abs. 2 und 3, 21 Abs. 2 und 22-35 der Geschäftsordnung entsprechend. Über die Öffentlichkeit der Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse wird je nach Tagesordnung im Einzelfall durch den Vorsitzenden entschieden. Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss ihm Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen § 36 Art der Bekanntmachung

- (1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft amtlich bekannt gemacht.
- (2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft und der Gemeindetafel hingewiesen. Die Gemeindetafel ist am Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft angebracht.

C. Schlussbestimmungen

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.07.2014 in der Fassung außer Kraft.

Creußen, 05.05.2020 Stadt Creußen

gez. Dannhäußer Bürgermeister

Gemeinde Haag

Internet-Adresse: http://www.haag-oberfranken.de Email: info@haag-oberfranken.de

Die Sprechstunden des Bürgermeisters Im Hinblick auf die Corona-Krise wird unter Rücksichtnahme auf die Bevölkerung ab sofort und zunächst bis auf Weiteres auf die Abhaltung der Bürgermeistersprechstunden verzichtet. Wir bitten hierfür um Verständnis.

In Notfällen ist Bürgermeister Robert Pensel aber selbstverständlich gerne für Sie telefonisch unter der Handy-Nr. 0170 2862170 zu erreichen.

<u>Öffnungszeiten des Recyclinghofes</u> der Gemeinde Haag zur Abgabe von Grüngut:

Mittwoch von 17.00 bis 19.00 Uhr von 09.00 bis 11.00 Uhr Samstag

Abfuhrpläne (Biotonne, Gelbe Tonne, Restmüll und Altpapier) können im Internet unter www.landkreis-bayreuth.de (Rubrik: Umwelt/Gesundheit - Abfallwirtschaft - Abfuhrkalender) oder unter www.haag-oberfranken.de (Rubrik: Leben & Soziales - Ver-/ Entsorgung - Abfallentsorgung) abgerufen werden.

Anträge auf Nutzung des Bürgerhauses in Unternschreez stehen unter www.haag-oberfranken.de (Rubrik Leben & Soziales - Bürgerhaus Unternschreez) zum Download zur Verfügung.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Haag erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem der ehrenamtlichen ersten

Bürgermeister (§ 4) und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seines Ausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 15. € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außer-dem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz wer-den nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Bei der elektronischen Ladung und der Nutzung des Ratsinformationssystem erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einen Pauschalbetrag von monatlich 10 € zur Entschädigung der Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronisch übermittelten Ladung incl. Unterlagen.

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 06.05.2014 außer Kraft.

Haag, 06.05.2020 **GEMEINDE HAAG** gez. Pensel Erster Bürgermeister

Gemeinde Prebitz

Sprechstunden des Bürgermeisters im Gemeindezentrum Bieberswöhr

Im Hinblick auf die Corona-Krise wird unter Rücksichtnahme auf die Bevölkerung ab sofort und **zunächst bis auf Weiteres** auf die Abhaltung der Bürgermeistersprechstunden verzichtet. Wir bitten hierfür um Verständnis.

In Notfällen ist Bürgermeister Hans Freiberger aber selbstverständlich gerne für Sie telefonisch unter der Handy-Nr. 0171 1274977 zu erreichen.

Telefon Kanzlei: 09205 – 988 610 Homepage: www.gemeinde-prebitz.de

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Prebitz erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem der ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Ausschuss ist vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seines Ausschusses. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 35 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Entschädigung von 25 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 25 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

- (4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Bei der elektronischen Ladung und der Nutzung des Ratsinformationssystem erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder einen Pauschalbetrag von monatlich $5 \in z$ ur Entschädigung der Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronisch übermittelten Ladung incl. Unterlagen.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der/die zweite und dritte Bürgermeister/Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte/Ehrenbeamtinnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 08.05.2014 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Prebitz, 07.05.2020 GEMEINDE PREBITZ gez. Freiberger Erster Bürgermeister

Markt Schnabelwaid

Gemeindeverwaltung:

1. Bürgermeister Hans-Walter Hofmann

Hauptstraße 8, 91289 Schnabelwaid, Tel. 09270-989-0 Email: verwaltung@markt-schnabelwaid.de http://www.markt-schnabelwaid.de

Sprechstunden des Bürgermeisters

Schritt für Schritt kommt das Alltagsleben trotz der Corona-Krise in Bayern wieder zurück.

Das heißt auch für mich als Bürgermeister, dass ich die Sprechstunden wieder aufnehme und für Sie persönlich erreichbar bin. Um aber das Abstandsgebot einhalten zu können, bitte ich um vorherige Anmeldung zu der Amtsstunde über das Bürgerbüro der Vgem Creußen unter der **Telefon Nr. 09270 989-14.**

Nach Rücksprache mit mir erhalten Sie dann Nachricht, bzw. einen Termin, wann Sie zur Sprechstunde kommen können. Vielen Dank für Ihr Verständnis für die neue Regelung und blei-

ben Sie gesund!

gez. Hans-Walter Hofmann Erster Bürgermeister

Kanalsanierung

Der Markt Schnabelwaid hat den Auftrag für die Kanalsanierung im zweiten Abschnitt Bahnhofstraße - Bereich Böhmersreutweg bis Preunersfelder Straße an die Firma Günther-Bau GmbH, Stadtsteinach erteilt. Es freut uns Ihnen mitteilen zu können, dass trotz Corona-Krise mit der Baumaßnahme bereits begonnen werden konnte.

Für konkrete Fragen zum Bauablauf steht Ihnen der Polier der Firma – Herr Baumer – vor Ort gerne zur Verfügung. Sollten Sie eine Ausnahmegenehmigung für die Umfahrung der Baustelle benötigen, wenden Sie sich bitte an das Bürgerbüro der VG Creußen unter Tel. 09270/989-14.

Wir bitten um Ihr Verständnis für die durch die Baumaßnahme auftretenden Behinderungen während der Bauzeit.

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Marktgemeinde Schnabelwaid erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- a) den Ältestenausschuss, bestehend aus 2 Mitgliedern des Gemeinderates und dem Ersten Bürgermeister bzw. im Vertretungsfall dessen Stellvertreter.
- b) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus 3 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchst. a genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister. Damit besteht der Ältestenausschuss mit dem Vorsitzenden aus insgesamt 3 Personen. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse). Der Ältestenauschuss wird als Ferienausschuss (Art. 32 Abs. 4 BayGO festgelegt.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 25 \in für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Im Fall der Ladung mittels elektronischer Hilfsmittel erhalten die Gemeinderatsmitglieder einen Pauschalbetrag von monatlich $5 \in$ als Abgeltung der für die elektronischen Hilfsmittel notwendigen Betriebskosten.
- (3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20 € je volle Stunde.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§5

Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 09.05.2014 außer Kraft.

Schnabelwaid, 08.05.2020 MARKT SCHNABELWAID gez. Hofmann Erster Bürgermeister

ENDE des amtlichen Teiles

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste der evangelischen Pfarrei Schnabelwaid - Creußen

Seit dem 4. Mai dürfen wir wieder Gottesdienste in der Kirche feiern. Um alle Mitfeiernden zu schützen gibt es ein paar Veränderungen: Alle Gottesdienstbesucher müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen und die Hände am Eingang desinfizieren.

Es sind Sitzplätze im Abstand von 2 Metern ausgewiesen und der Gemeindegesang findet nur in reduzierter Form statt.

In der Kirche Creußen stehen 50 Sitzplätze zur Verfügung, in Schnabelwaid 35. Bitte haben Sie Verständnis für diese Veränderungen und für die Menschen, die freundlich auf die Regeln hinweisen werden.

Die Gottesdienste finden zur regulären Zeit

10. Mai: Creußen 8.45 Uhr und Schnabelwaid 10.00 Uhr 17. Mai: Creußen 10.00 Uhr, Schnabelwaid 19.00 Uhr

24. Mai: Creußen 8.45 Uhr, Schnabelwaid 10.00 Uhr

Zusätzlich bieten wir die Gottesdienste im Mai bereits am Samstagabend um 18.00 Uhr in der St Jakobuskirche Creußen an, um trotz Auflagen möglichst vielen Gläubigen den Gottesdienstbesuch zu ermöglichen.

Für all jene, die noch nicht in der Kirche mitfeiern möchten, steht der Gottesdienst am Sonntag auf Youtube zur Verfügung. Sie finden ihn auf der Homepage der Pfarrei Creußen Schnabelwaid unter Gottesdienste (Videogottesdienst).

Darüber hinaus wird die Whats-App-Gruppe Gottesdienst weitergeführt als Gottesdienstvorbereitungsgruppe. Wir beschäftigen uns zu einer vereinbarten Zeit im Vorfeld mit Thema und Predigttext des kommenden Gottesdienstes. Die Anregungen fließen dann in Gottesdienst und Predigt ein. Wer hier noch teilnehmen möchte, meldet sich unter 0151 20954913.

Konfirmandenanmeldung

Die Anmeldung zur Konfirmation 2021 ist am Mittwoch, 27. Mai. In der Zeit von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr können Sie Ihre Tochter oder Ihren Sohn im Gemeindehaus anmelden. Das dauert in der Regel nur 5 Minuten. Sofern Ihr Kind nicht in Creußen getauft ist, bringen Sie bitte eine Taufurkunde mit.

Wenn Ihr Kind in der 7. Klasse ist und/oder schon 13 Jahre alt, dann gehört es in diesem Jahr dazu.

Seite 15 10/2020

Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jakobus Creußen

Die Wiederaufnahme der Gruppen und Kreise stand bei Redaktionsschluss noch nicht fest.

Auf Grund der eingeschränkten Sitzmöglichkeit (Abstand 2 m) in unserer Kirche bieten wir an den Wochenenden zwei Gottesdienste an.

Samstag 16.05.2020 Rogate 18.00 Uhr St. Jakobus-Kirche

Hauptgottesdienst mit Pfrin. Meister-Hechtel

17.05.2020 Sonntag Rogate 10.00 Uhr St. Jakobus-Kirche

Hauptgottesdienst mit Pfrin. Meister-Hechtel

Donnerstag 21.05.2020 Christi Himmelfahrt

10.00 Uhr im Pfarrgarten

Freiluftgottesdienst mit Pfr. Peter

Bei schlechtem Wetter in der St. Jakobus-Kirche

23.05.2020 Samstag Exaudi 8.45 Uhr St. Jakobus-Kirche

Hauptgottesdienst mit Pfrin. Peter

24.05.2020 Sonntag Exaudi St. Jakobus-Kirche 8.45 Uhr

Hauptgottesdienst mit Pfrin. Peter

27.05.2020 Mittwoch

17.00 Uhr bis 19.00 Uhr Konfirmandenanmeldung

im Gemeindehaus

Wenn Ihr Kind in der 7. Klasse ist und schon 13 Jahre alt, dann gehört es in diesem Jahr dazu. Näheres siehe unter Vereine und Verbände.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Schnabelwaid

17.05.2020 Rogate Sonntag

19.00 Uhr Abendgottesdienst Pfrin. Meister-Hechtel

21.05.2020 Himmelfahrt Donnerstag 10.00 Uhr Pfrin. Meister-Hechtel 24.05.2020 Exaudi Sonntag

10.00 Uhr Hauptgottesdienst - Pfrin. Peter

Freitag 29.05.2020

16.00 Uhr Bücherei bis 17.00 Uhr

Unsere Bücherei öffnet wieder, bitte achten Sie auf die

Sicherheitsvorschriften.

Unsere Gruppen und Kreise dürfen noch nicht stattfinden, aktuelle Informationen finden Sie in unserem Schaukasten und auf unserer

Homepage https://www.creussen-schnabelwaid-evangelisch.de/

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Lindenhardt

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation finden in der Kirchengemeinde Lindenhardt bis auf weiteres keine Gottesdienste, Proben, Veranstaltungen, Gruppentreffen und Kreise statt. Es können auch keine Taufen und Trauungen stattfinden.

Die diesjährige Konfirmation und Jubelkonfirmation muss leider in die zweite Jahreshälfte 2020 verschoben werden. Der neue Termin wird Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben.

Unsere Kirche steht Ihnen jedoch täglich von 11 bis 17 Uhr offen als Raum für Stille und Erholung, als Ort für Besinnung und Gebet.

Zudem liegt in der Kirche ein Buch aus, in dem Sie Ihre Gedanken, Gebete, Wünsche und Hoffnungen eintragen können. Diese werden beim Gebetläuten und Andachten mit eingebaut.

Pfarrerin Meister-Hechtel bietet außerdem, nach Absprache, die Möglichkeit für ein persönliches Gespräch an. Tel. 09270/91289.

Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Katharina Haag

Sonntag 17.05.2020

08.45 Uhr Gottesdienst in St. Katharina

- Pfr. Ekkehard de Fallois

24.05.2020 Sonntag

Gottesdienst in St. Marien zum Gesees 10.00 Uhr

Der Pfingstgottesdienst mit Einführung von

Pfr. Ekkehard de Fallois als Pfarrer in Haag wird am 31.05.2020 im TV-Oberfranken übertragen.

Dieser Gottesdienst darf nur im Kreis der beiden Kirchen-

vorstände aus Gesees und Haag stattfinden. Um 9,11, 13 und 14 Uhr wird die Einführung mit der Regionalbischöfin Dr. Dorothea Greiner, Dekan

Jürgen Hacker und Pfarrer Ekkehard de Fallois gesendet.

Kath. Kirchengemeinde St. Marien Creußen

Mitteilungen aus aktuellem Anlass:

Seit 9./10. Mai finden in der Pfarrei Creußen/Schnabelwaid unter strengen Bedingungen wieder Gottesdienste zu den üblichen Zeiten statt. Alle vorgeschriebenen Maßnahmen werden unsererseits umgewandelt. Für ein gutes Gelingen bedarf es jedoch der Mithilfe aller Gottesdienstbesucher und wir bitten folgendes zu beachten:

Alle Gottesdienste in Creußen, auch am Dienstag und Donnerstag, finden bis auf Widerruf in der Pfarrkirche statt. Es wird gebeten, vor allem auch die Hl. Messen am Werktag zum Gottesdienstbesuch zu nutzen, da werktags die Kapazität ausreicht und ein Platz gewährleistet ist. Die Sonntagsmessen in Schnabelwaid finden wie gewohnt in der St. Otto Kirche statt.

Personen dürfen den Gottesdienst nicht besuchen, wenn sie unspezifische Krankheitssymptome, Fieber oder Atemwegsprobleme haben, infiziert sind oder unter Quarantäne gestellt sind. Sie dürfen dem Gottesdienst auch nicht beiwohnen, wenn sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem bestätigt an Corvid-19 Erkrankten hatten.

Die Plätze in den Kirchen sind aufgrund der gebotenen Abstandsregelung begrenzt. Die Gottesdienstbesucher müssen einen Abstand von 2 m zueinander halten. Im Eingangsbereich wird Desinfektionsmittel bereitgestellt. Alle Gläubigen müssen sich die Hände desinfizieren. Es ist eine Mund-Nase-Maske während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Die Gottesdienstbesucher dürfen sich nur auf gekennzeichneten Plätzen setzen und müssen aus hygienischen Gründen ihr eigenes Gotteslob mitbringen. Eine Mundkommunion ist nicht möglich. Weitere Vorgaben werden zu Beginn des Gottesdienstes verlesen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang auch zu beachten, dass die für 23. Mai geplante Altmaterialsammlung, sowie unser Pfarrund Kinderfest an Fronleichnam leider auch abgesagt werden mussten.

Das gleiche gilt für den ökumenischen Pfingstgottesdienst am 01.06.20. Auch dieser entfällt in diesem Jahr.

17.05.2020 Sonntag

Hl. Messe in der Pfarrkirche 09.00

Dienstag 19.05.2020

18.00 Hl. Messe in der Pfarrkirche St. Marien 21.05.2020 "Christi Himmelfahrt" **Donnerstag**

10.30 ! Hl. Messe in der Pfarrkirche (Bitte Uhrzeit beachten)

24.05.2020 Sonntag

09.00 Hl. Messe in der Pfarrkirche (Gebetsstaffel in Creußen)

Dienstag 26.05.2020

18.00 Hl. Messe in der Pfarrkirche St. Marien

Donnerstag 28.05.2020

Hl. Messe in der Pfarrkirche St. Marien 18.00

Kath. Kirchengemeinde St. Otto Schnabelwaid -**Gottesdienstordnung:**

>>> Mitteilungen aus aktuellem Anlass siehe Kath. Kirchengemeinde Creußen

Sonntag 17.05.2020

10.30 Hl. Messe 11.30 Taufe

Sonntag 24.05.2020

10.30 Hl. Messe (Gebetsstaffel in Schnabelwaid)

Christus-Gemeinde und EC Creußen Aktuelle Lage:

Unter den geltenden Hygieneauflagen können wir Präsenzgottesdienste in unseren Räumen erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder durchführen. Da auch nach Wiederaufnahme der Gottesdienste eine Teilnahme nicht für alle möglich sein wird, planen wir, unsere bestehenden Audio-Angebote (siehe unten) um einen Video-Gottesdienst (Internet-Livestream) zu ergänzen. Über dessen Start und Aktuelles im Zusammenhang mit unseren Gottesdiensten informieren wir hier, auf unserer Homepage cg-creussen.de und bei Facebook unter

facebook.com/ChristusGemeindeCreussen.

Wir bieten jeden Sonntag einen Gottesdienst zum Anhören zuhause an. Das geht auf folgenden Wegen:

Predigt im Internet:

Predigt als Audiodatei auf unserer Homepage cgcreussen.de aufrufen. Hierzu dem Link auf der Startseite folgen.

Predigt auf Spotify:

Predigt als Podcast bei Spotify streamen. Hierzu dem Link auf unserer Homepage folgen oder in Spotify nach "Christus-Gemeinde Creußen" suchen.

Predigt am Telefon:

Predigt als Ansage am Telefon unter 09270 / 34 96 010 anwählen. Hierzu ist keine Internetverbindung erforderlich. Falls besetzt sein sollte, bitte später nochmal versuchen.

Erreichbarkeit und Unterstützung:

Wer sich ein Gebet wünscht, Hilfe benötigt, Sorgen teilen möchte, ... kann sich gern an Gemeindepastor Holger Kerschbaum wenden. Er ist für Gespräche und Gebet telefonisch, per WhatsApp oder E-Mail erreichbar. Telefon: (09270) 88 90 448; Mobil & WhatsApp: (0176) 10 32 78 53; E-Mail: kerschbaum@cg-creussen.de.

Ermutigung:

Die Entwicklungen in den letzten Wochen haben das Leben, wie wir es gewohnt waren, stark verändert und ungewohnte Situationen werden uns noch weiter beschäftigen. Damit sind wir aber nicht auf uns allein gestellt. Gott bahnt uns den Weg und verspricht uns: "[Ich] werde [sie] auf Straßen führen, die sie nicht kennen, und neue Wege mit ihnen gehen. Ich mache die Dunkelheit um sie her zum Licht und räume die Hindernisse beiseite. Das alles werde ich tun, mein Plan steht fest." (Die Bibel, Buch Jesaja, Kapitel 42, Vers 16).

Jehovas Zeugen – Versammlung Pegnitz-Creußen

Bis Pfingsten keine Zusammenkünfte im Königreichssaal Pegnitz. Ansprachen können über JW Library unter jw.org angehört werden.

Freiwillige Feuerwehren

Auch weiterhin entfallen alle Feuerwehrübungen, -schulungen etc.

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst der Ärzte

In lebensbedrohlichen Notfällen erreichen Sie den Rettungs- und Notarztdienst über die Rettungsleitstelle, Telefon 112 ohne Vorwahl. Den für Sie im Bereitschaftsdienst zuständigen Arzt erfahren Sie über die Nummer 116 117.

Zahnärztlicher Notdienst

Der zahnärztliche Notdienst erstreckt sich auf die Rufbereitschaft während des ganzen Tages (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr). Während der Zeit von 10 bis 12 Uhr und 18 bis 19 Uhr ist der jewei-

lige Zahnarzt in der Praxis anwesend.

Samstag u. Sonntag, 16. u. 17. Mai 2020

Dr. Hans Schinner, 95445 Bayreuth, Carl-Burger-Str. 26 Tel. 0921-52575

Donnerstag (Chr. Himmelfahrt) u. Freitag, 21. u. 22. Mai 2020

Dr. Martin Bauer, 95444 Bayreuth, Maximilianstr. 113a Tel. 0921-66292

ZA Jörg Werner, 95460 Bad Berneck, Maintalstr. 113a Tel. 09273-6690 u. 0172-3754514

Samstag u. Sonntag, 23. u. 24. Mai 2020

ZA Jörg Küffner, 95517 Seybothenreuth, Buchenweg 21 Tel. 09275-972414

MVZ Praxisklinik Eulert GbR, 95445 Bayreuth An der Feuerwache 21, Tel. 0921-16271900

Apotheken-Notdienst

11 potneken 1 totalenst	
Do., 14.05.	Löwen-A. Pegnitz, MedCenter-A. Bayreuth
Fr., 15.05.	Brunnen-A. Creußen, easy-A. Bayreuth
Sa., 16.05.	Franken-A. Pegnitz, Adler-A. Bayreuth
So., 17.05.	Admira-A. Pegnitz
	Schwanen-A. u. Park-A. Bayreuth u. Eckersdorf
Mo., 18.05.	Keller'sche Apotheke Creußen, Neuhofer Straße
	Marien-A. u. Ĥummelgau-A. Bayreuth u. Mistelbach
Di., 19.05.	Hirsch-A. Pegnitz, Ring-A. Bayreuth
Mi., 20.05.	Tannhäuser-A. Bayreuth
Do., 21.05.	A. am Schloßberg Pegnitz, Markt-A. Bayreuth
Fr., 22.05.	Mohren-A. Bayreuth
Sa., 23.05.	Löwen-A. Pegnitz, Parsifal-A. Bayreuth
So., 24.05.	Brunnen-A. Creußen, Bahnhofstraße
	Rathaus-A. Bayreuth
Mo., 25.05.	Franken-A. Pegnitz, Birken-A. Bayreuth
Di., 26.05.	Admira-A. Pegnitz, Brandenburger A. Bayreuth
Mi., 27.05.	Keller'sche A. Creußen, Neuhofer Straße
	Eichbaum-A. u. Bären-A. Bayreuth u. Bindlach
Do., 28.05.	Hirsch-A. Pegnitz, Hof-A. Bayreuth
Fr., 29.05.	Hammerstatt-A. Bayreuth
Sa., 30.05.	A. am Schloßberg Pegnitz, A. am Roten Hügel Bth.

Praxis Edina Kraus

Moosäcker 8 - Creußen - Tel. 09270-1700

Wir machen Urlaub vom 02. bis 12. Juni 2020

Ab Montag 15.06.2020 sind wir wieder für Sie da.

Vertretung:

Praxis Dr. Krämer / Franke vom: 02.-05. Juni 20 Praxis Dr. Bläsing / Schwenk / Dr. Martens vom: 08.-12. Juni 20

Volkshochschulen

Volkshochschule Creußen e.V.

Geschäftsstelle: Rathaus Creußen

Bahnhofstr. 11, 95473 Creußen Vorsitzender: Martin Dannhäußer, 1. Bürgermeister

Tel.: 09270/9890

E-Mail: kontakt@vhs-creussen.de

Weitere Informationen über <u>www.vhs-creussen.de</u> oder beim jeweiligen Ansprechpartner

Leider müssen alle Kurse, Vorträge und Aktivitäten der VHS Creußen bis zum Ende des Semesters im Juli 2020 entfallen!

Bücherschrank

Wir freuen uns, dass der Bücherschrank der VHS vor dem Rathaus so intensiv angenommen wird. Aus aktuellem Anlass bitten wir alle Nutzer künftig ein paar Regeln einzuhalten:

Bücher nur einstellen, wenn auch Platz vorhanden ist; außerdem bitten wir dringend davon abzusehen, völlig veraltete Sach- und Fachbücher, Schulbücher, Prüfungsaufgaben, Duden, Lexika, Eheratgeber, religiöse Ratgeber, Zeitschriften usw. im Bücherschrank abzulegen.

Die Pflege des Buchbestandes soll unseren Mitarbeitern wieder Spaß machen.

Ausgaben des Mitteilungsblattes in den nächsten Wochen:

11/20 Freitag, 29. Mai 2020

Abgabeschluss f. Anzeigen: Mittwoch, 20.05.20, 11.30 Uhr 12/20 Freitag, 12. Juni 2020

Abgabeschluss f. Anzeigen: Freitag, 05.05.20, 11.30 Uhr

Gemeinschaftspraxis H.J. Krämer - Dr. med. H. Franke

Austraße 3 - Creußen - Tel. 09270-262

Die Praxis ist vom 25.05. bis 05.06.2020 geschlossen.

Vertretung

Dr. M. Bläsing / R. Schwenk / Dr. B. Martens v. 25.5. - 5.6.20 Frau Edina Kraus v. 25.5. - 29.5.20

Was tut sich wo?

Bis auf Weiteres sind alle Veranstaltungen, Kurse, Ausstellungen usw. abgesagt. Folgende Aktionen finden statt:

Freitag, 15. Mai 2020 bis 17. Mai 2020

Altpapiersammlung zu Gunsten des Kinder-

gartens Wackelzahn Unternschreez

im Gemeindehaus Haag

Samstag, 16. Mai 2020

09.00 Uhr Bauernmarkt in Creußen bis 12 Uhr

beim Verwaltungsgebäude in der Bahnhofstraße

Montag, 25. Mai 2020

19.00 Uhr Sitzung des Stadtrates Creußen

in der Mehrzweckhalle in Creußen

Donnerstag, 28. Mai 2020

14.30 Uhr

Sprechstunde der Notarin Dr. Müller in Creußen im Verwaltungsgebäude in Creußen, Bahnhofstr.11 EG, Zi.Nr. 10 nach Terminvereinbarung unter Tel. 09241-809533-0

Samstag, 30. Mai 2020

09.00 Uhr

Bauernmarkt in Creußen bis 12 Uhr beim Verwaltungsgebäude in der Bahnhofstraße



sagen wir allen, die ihr im Leben Zuneigung und Freundschaft schenkten, mit ihr fröhliche Stunden verbrachten, die sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten, die mit uns Abschied nahmen und ihre liebevolle Anteilnahme in Wort und Schrift zum Ausdruck brachten.

Engelmannsreuth Familie Stickl Familie Heidler

NACHRUF

Die Stadt Creußen nimmt Abschied von

Herrn Joachim Brauer

Techniker der Stadt Creußen vom 01.05.1985 bis 31.10.2005 Während seiner mehr als 20-jährigen Tätigkeit hat er seine Arbeitskraft zum Wohle der Stadt Creußen eingebracht.

Wir werden des Verstorbenen stets in Ehren und Dankbarkeit gedenken.

Der Stadtrat Martin Dannhäußer, 1. Bürgermeister TAXI

MODERNE OMNIBUSSE INALLEN GRÖSSEN

OMNIBUS PÜTTNER GMBH & CO KG 95473 NEUHAIDHOF TEL. 09270/1604 U. 1704







- Heizung
- Wärmepumpen
- Solaranlage
- Kundendienst
- Bäder
- Wellness
- Installationen
- Energieberatung

Moderne Ölbrennwerttechnik

Nutzen Sie die aktuellen Förderprogramme z.B.:

Durch die KfW mit 15% Zuschuss auf die Heizung-Anlage. und ggf. das

10 000 Häuser-Programm der bayrischen Regierung.

Wir beraten, Sie gerne!



Sparen Sie Bares Geld!

Mehr Infos unter:

www.hs-schiller.de oder rufen Sie uns an

Tel: 09201/1032



riesen Auswahl • Beratung Planung • Montage

Huth 1 • 95473 Haag ABA Bayreuth-Süd, 8 km Richtung Creußen Telefon 09201 9980 www.nakuwa.de



Ihr Dienstleister rund um Haus und Garten

Alexander Baum Dorfstraße 19 - 91289 Preunersfeld Tel. 0151 588 48 133

Anzeigenannahme Mitteilungsblatt:

95473 Creußen, Neuhofer Str. 24 Tel. 09270 - 96 33 u. 0151 - 511 38 697 boehme-creussen@t-online.de E-mail:

Bauernmarkt in Creußen am 16. Mai 2020

von 9 bis 12 Uhr

beim Verwaltungsgebäude in der Bahnhofstraße



Liebe Bürgerinnen und Bürger! Die Fraktion der CSU startet mit drei erfahrenen Stadträten und ihren neuen Mitgliedern Elke Sendelbeck und Max Raimund in die neue Wahlperiode. Der eindeutige Zuspruch durch unsere Wählerinnen und Wähler, der uns durch die meisten Stimmen zur stärksten Fraktion gemacht hat, ist uns Verpflichtung und Auftrag. Dafür bedanken wir uns. Wir wollen unsere Stadtratsarbeit im bewährten Sinne fortsetzen, aber auch neue Akzente setzen.

Dabei bleiben die im Wahlkampf vorgestellten Ziele die klare Richtschnur.









Störungsdienst & Wartung Toni Schmidt - Elektrotechnikermeister Althaidhof 89 - 95473 Creußen

Tel.: 09270-914325 - www.elts.biz



Bestattungen www.bestattungen-neumann.de

e-traueranzeige.de

Gemeinsam den letzten Weg gestalten Ihr Bestatter für Creußen und Umgebung Creußen, Tel. 09270-991566

Hauptsitz in Speichersdorf, Tel. 09275-9800



Mit uns sind Sie immer gut versorgt, denn wir liefern preiswert 100 % Ökostrom und Ökogas – auch in Ihrer Gemeinde. Fordern Sie einfach Ihr persönliches Angebot an:

stadtwerke-bayreuth.de/öko oder Telefon 0921 600-777

